

**RÜCKLAGEN /  
RÜCKSTELLUNGEN**

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen - Haushaltsjahr 2016

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2016
1	2	3
<b>3. Rückstellungen gemäß § 35 GemHVO Doppik</b>	<b>2.168.303</b>	<b>1.704.901</b>
3.1. die Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,	0	0
3.2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,	0	0
3.3. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen,	1.492.310	1.091.682
3.4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,	0	0
3.5. die Sanierung von Altlasten,	0	0
3.6. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,	35.000	83.000
3.7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0	0
3.8. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	345.215	297.591
3.9. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	295.778	232.628

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 22 GemHVO Doppik)

Art der Rücklagen		Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (Planjahr)
		Euro	
<b>1. Rücklagen</b>		104.367	104.367
1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	104.367	104.367
1.2	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
1.3	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
<b>2. Sonderrücklagen</b>		0	0
2.1	für die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden	0	0
2.2	für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufenden Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde	0	0
2.3	für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde	0	0
2.4	für übertragene Aufwendungsermächtigungen	0	0
2.5	für Sonstiges	0	0